

Benutzungsordnung Sporthalle

1. Die Sporthalle und ihre Einrichtungen sind Allgemeingut. Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände und den Räumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.
2. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume mitzunehmen.
3. Hunde dürfen in die Sporthalle nicht mitgenommen werden.
4. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
5. In allen Räumen ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Dies gilt nicht für das Foyer (Besuchereingang) und die beiden Lehrerzimmer (Regieräume).
6. Der Verkauf von Waren sowie der Ausschank von Getränken ist nur im Foyer des Sportlereingangs gestattet. Dabei sind die üblichen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Einholung einer Schankerlaubnis usw.), durch den Veranstalter zu beachten. Speisen und Getränke dürfen nur im Foyer und auf der Besuchertribüne eingenommen werden. Unberührt davon bleibt der Verzehr von Erfrischungsgetränken der Aktiven in den Umkleideräumen.
7. Bei jedem Benutzen der Räume muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Der oder die gesetzlichen Vertreter der Vereine oder Gruppierungen, die die Sporthalle nutzen, übernehmen mit der Überlassung der Räume dafür die Verantwortung.
8. Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder der Verwaltung gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden.

9. Für von Benutzern beschädigte Geräte und Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Bei einer erteilten Genehmigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für diese Gegenstände und Geräte.
10. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Das Betreten des Schwingbodens in der Sporthalle mit Straßenschuhen sowie mit Turnschuhen, die keine helle Sohle haben, ist untersagt. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn geeignete Vorkehrungen zum Schütze dieser Böden getroffen werden.
Die Benutzung von Wachs beim Handballspiel ist verboten.
11. Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet.
12. Das Anbringen von Werbeanlagen aller Art ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.
13. Die Beauftragten der Verwaltung, in der Regel die Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
14. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder der Verwaltung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
15. Am Schluss der Benutzungszeit müssen sich alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum) befinden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden

Unmittelbar nach Veranstaltungen sind die Räume besenrein zu hinterlassen.